S 23 AL 615/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 AL 615/18
Datum	13.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 145/22
Datum	09.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 13.06.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten um einen Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitslosengeld.

Â

Der 0000 geborene KlÃ¤ger stand bis zum 30.04.2009 in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Ab dem 01.03.2009 bezog er von der DRV C. (DRV) eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung. Mit Bescheid vom 29.05.2018 lehnte die DRV die Weiterbewilligung der Rente ab dem 01.07.2018 ab, da keine Erwerbsminderung mehr vorliege. Der KlÃ¤ger legte dagegen Widerspruch ein und erhob nach der ZurÃ¼ckweisung Klage bei dem Sozialgericht Dortmund (S 108 R 18/20), die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senates noch anhÃ¤ngig war.

Â

Nach dem Erhalt des Ablehnungsbescheides der DRV meldete sich der KlÃ¤ger am 05.06.2018 persÃ¶nlich zum 01.07.2018 arbeitsuchend und beantragte am 18.06.2018 Arbeitslosengeld. Die Frage, ob er alle zumutbaren MÃ¶glichkeiten nutzen werde, um seine Arbeitslosigkeit zu beenden, beantwortete er mit â□□Neinâ□□. AuÃ□erdem gab er an, bestimmte BeschÃ¤ftigungen aus gesundheitlichen GrÃ¼nden und aufgrund von Pflege nicht mehr ausÃ¼ben zu kÃ¶nnen. In einem persÃ¶nlichen GesprÃ¤ch am 18.06.2018 wurde der KlÃ¤ger von der Mitarbeiterin der Beklagten Q. auf die nach deren Auffassung gegebenen leistungsrechtlichen Konsequenzen dieser Aussage hingewiesen. Er blieb dabei und gab an, sich â□□wahrscheinlichâ□□ krankschreiben zu lassen. Der behandelnde Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie G. bescheinigte dem KlÃ¤ger am gleichen Tag ArbeitsunfÃ¤higkeit ab dem 18.06.2018 aufgrund einer psychischen Erkrankung, die Dauer der bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeit wurde mehrfach verlÃ¤ngert und dauerte jedenfalls bis zum 14.11.2022 an.

Â

Am 14.06.2018 beantragte der KlÃ¤ger Leistungen nach dem SGB II bei dem Jobcenter S.. Dieses lehnte den Antrag zunÃ¤chst ab, da der KlÃ¤ger nicht erwerbsfÃ¤hig sei. Auf den Widerspruch wurden dem KlÃ¤ger als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft mit seinem Sohn und seiner Ehefrau aufstockende Leistungen mit Bescheid vom 10.10.2018 fÃ¼r Juli 2018 und August 2018 bewilligt. Ab September 2018 war der Bedarf durch das Einkommen der Ehefrau und des Sohnes gedeckt.

Â

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Arbeitslosengeld mit Bescheid vom 18.06.2018 ab, da der KlÃ¤ger subjektiv nicht verfÃ¼gbar und damit nicht arbeitslos sei. Der KlÃ¤ger legte am 22.06.2018 Widerspruch ein. Ihm sei das Arbeitslosengeld im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung zu gewÃ¤hren. Zwar habe die DRV die Weiterbewilligung der Rente bereits abgelehnt, ausnahmsweise kÃ¶nne aber dennoch die Nahtlosigkeitsregelung greifen, wenn die Entscheidung des RententrÃ¤gers bereits lÃ¤ngere Zeit zurÃ¼ckliege oder sich das

LeistungsvermÃ¶gen deutlich verschlechtert habe. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 04.07.2018 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei trotz einer entsprechenden Belehrung in dem GesprÃ¤ch am 18.06.2018 bei seiner Aussage geblieben und habe ergÃ¤nzend mitgeteilt, nicht drei Stunden am Tag arbeiten zu kÃ¶nnen. Dies widerspreche den Feststellungen der DRV. Anhaltspunkte fÃ¼r eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes lÃ¤gen nicht vor.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 27.07.2018 Klage erhoben (S 23 AL 615/18). Seine Aussage bei der Beklagten sei dahingehend zu verstehen, dass er sich subjektiv nicht in der Lage sehe, drei Stunden und mehr zu arbeiten. Ob dies auch objektiv der Fall sei, werde im Rentenverfahren geklÃ¤rt. Da er Rente beanspruche sei es nur konsequent, eine entsprechende Aussage zu treffen.

Â

Der KlÃ¤ger hat sich am 04.10.2018 wieder persÃ¶nlich arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt. Die Frage, ob er alle zumutbaren MÃ¶glichkeiten nutzen werde, um seine Arbeitslosigkeit zu beenden, hat er wiederum mit â□□Neinâ□□ beantwortet und angegeben, keine Arbeit mehr ausÃ¼ben zu kÃ¶nnen. Gleichzeitig hat wieder ein persÃ¶nliches GesprÃ¤ch mit dem KlÃ¤ger stattgefunden, nach dem Protokoll liege VerfÃ¼gbarkeit ohne EinschrÃ¤nkungen vor. Aufgrund der Bescheinigung der ArbeitsunfÃ¤higkeit bis zum 22.10.2018 ist der KlÃ¤ger auf die Inanspruchnahme von Krankengeld verwiesen worden.

Â

Die Beklagte hat den Antrag mit Bescheid vom 08.10.2018 abgelehnt, da der KlÃ¤ger subjektiv nicht verfÃ¼gbar und damit nicht arbeitslos sei. Auf einen Widerspruch des KlÃ¤gers ist der Bescheid aufgehoben worden. Die Beklagte war zu dem Ergebnis gekommen, sich nicht auf fehlende subjektive VerfÃ¼gbarkeit berufen zu kÃ¶nnen. Gleichzeitig hat die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 17.10.2018 wegen der bestehenden ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers erneut abgelehnt. Der KlÃ¤ger hat dagegen Widerspruch eingelegt, der mit Widerspruchsbescheid vom 30.10.2018 zurÃ¼ckgewiesen worden ist.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 16.11.2018 Klage gegen die Bescheide vom 08.10.2018 und 17.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2018 erhoben (S 23 AL 954/18) und sich wieder auf die Nahtlosigkeitsregelung berufen. Diese gelte ausnahmsweise auch, wenn die Rentenversicherung den Rentenantrag bereits abgelehnt habe, soweit die Entscheidung bereits lÃ¤ngere Zeit zurÃ¼ckliege oder sich das LeistungsvermÃ¶gen verschlechtert habe.

Â

Das Sozialgericht hat die Verfahren mit Beschluss vom 19.02.2020 verbunden.

Â

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

Â

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18.06.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2018 zu verurteilen, ihm Arbeitslosengeld ab 01.07.2018 nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren sowie unter Aufhebung des Bescheides vom 08.10.2018 in Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 17.10.2018 sowie des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2018 zu verurteilen, ihm Arbeitslosengeld nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen ab 04.10.2018 zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klagen abzuweisen.

Â

Die Beklagte hat im Klageverfahren eine nach Aktenlage erstellte sozialmedizinische Stellungnahme ihres Ã¤rztlichen Dienstes vom 18.12.2018 vorgelegt. Danach bestehe ein LeistungsvermÃ¶gen von drei bis unter sechs Stunden am Tag. Nach einer ebenfalls nach Aktenlage in Anlehnung an ein im Rentenverfahren eingeholtes Gutachten erstellten sozialmedizinischen Stellungnahme der Beklagten vom 12.07.2021 bestehe demgegenÃ¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen.

Â

Das Sozialgericht hat die Klagen mit Urteil vom 13.06.2022, dem KlÃ¤ger zugestellt am 26.07.2022, abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld ab dem 01.07.2018, da es an der subjektiven VerfÃ¼gbarkeit gefehlt habe. Er sei nicht bereit gewesen, jede zumutbare BeschÃ¤ftigung aufzunehmen. FÃ¼r die Zeit ab dem 04.10.2018 fehle es an der objektiven VerfÃ¼gbarkeit, da der KlÃ¤ger bei der Arbeitslosmeldung arbeitsunfÃ¤hig gewesen sei und damit den VermittlungsbemÃ¼hungen der Beklagten nicht zur VerfÃ¼gung gestanden habe.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 24.08.2022 Berufung eingelegt. Er begehrt Arbeitslosengeld

und bezieht sich dabei auf die Nahtlosigkeitsregelung. Er sei nicht mehr erwerbfÃ¤hig.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 13.06.2022 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18.06.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2018 sowie des Bescheides vom 17.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2018 zu verurteilen, ihm Arbeitslosengeld nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie des Jobcenters, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung ist gemÃ¤Ã Â§Â§Â 143, 144 SGG statthaft und auch sonst zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden (Â§Â§Â 151 Abs. 1, 64 Abs. 2 SGG). Die Berufungssumme des Â§Â 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG iHv 750 â¬ wird erreicht. Das vom KlÃ¤ger begehrte Arbeitslosgengeld betrÃ¤gt kalendertÃ¤glich 28,87 â¬, so dass die Berufungssumme bei einer Anspruchsdauer von zwÃ¶lf Monaten Ã¼berschritten wird.

Â

Die Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zurecht abgewiesen. Der Bescheid vom 18.06.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2018 und der Bescheid vom 17.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2018 sind rechtmÃ¤Ã□ig. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Â

Gegenstand des Verfahrens sind der Bescheid vom 18.06.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2018 und der Bescheid vom 17.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2018. Der Bescheid vom 08.10.2018 ist nicht Gegenstand des Verfahrens, da er zurÃ¼ckgenommen und durch den Bescheid vom 17.10.2018 ersetzt worden ist (Â§ 39 Abs. 2 SGB X).

Â

Die KlÃ¤ger erfÃ¼llt die Voraussetzungen der Â§Â§ 136, 137 Abs. 1 SGB III insoweit, als er das fÃ¼r die Regelaltersrente iSd SGB VI erforderliche Lebensalter noch nicht erreicht (Â§ 136 Abs. 2 SGB III), sich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet (Â§ 141 SGB III) und die Anwartschaftszeit (Â§ 142 SGB III) erfÃ¼llt hatte (Â§ 26 Abs. 2 Nr. 3 SGB III).

Â

Der KlÃ¤ger war jedoch nicht arbeitslos iSv Â§ 138 Abs. 1 SGB III. Danach ist arbeitslos, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist und 1. nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis steht (BeschÃ¤ftigungslosigkeit), 2. sich bemÃ¼ht, die eigene BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu beenden (EigenbemÃ¼hungen), und 3. den VermittlungsbemÃ¼hungen der Agentur fÃ¼r Arbeit zur VerfÃ¼gung steht (VerfÃ¼gbarkeit).

Â

Der KlÃ¤ger war nicht verfÃ¼gbar iSv Â§ 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB III. Nach Â§ 138 Abs. 5 SGB III steht den VermittlungsbemÃ¼hungen der Agentur fÃ¼r Arbeit zur VerfÃ¼gung, wer 1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende zumutbare BeschÃ¤ftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des fÃ¼r sie oder ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausÃ¼ben kann und darf, 2. VorschlÃ¤gen der Agentur fÃ¼r Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann, 3. bereit ist, jede BeschÃ¤ftigung im Sinne der Nr.Â 1 anzunehmen und auszuÃ¼ben, und 4. bereit ist, an MaÃ□nahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

Â

Der KlÃ¤ger war bei seiner Arbeitslosmeldung am 05.06.2018 nicht bereit, jede zumutbare BeschÃ¤ftigung iSd Â§ 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III auszuÃ¼ben oder an

MaÃ□nahmen zur beruflichen Eingliederung teilzunehmen (subjektive VerfÃ¼gbarkeit), denn er hat die Frage, ob er alle zumutbaren MÃ¶glichkeiten nutzen werde, um seine Arbeitslosigkeit zu beenden, mit â□□neinâ□□ beantwortet.

Â

Die Nahtlosigkeitsregelung des Â§ 145 SGB III schÃ¼tzt den KlÃ¤ger entgegen seiner Auffassung insoweit nicht. Nach Â§ 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III hat Anspruch auf Arbeitslosengeld auch eine Person, die allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil sie wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer LeistungsfÃ¤higkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigungen nicht unter den Bedingungen ausÃ¼ben kann, die auf dem fÃ¼r sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne BerÃ¼cksichtigung der Minderung der LeistungsfÃ¤higkeit Ã¼blich sind, wenn eine verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist. Nach Â§ 145 Abs. 1 Satz 2 SGB III trifft die Feststellung, ob eine verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit vorliegt, der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Â

Die Nahtlosigkeitsregelung entfaltet zugunsten des Versicherten eine Sperrwirkung. Diese Sperrwirkung hat zur Folge, dass die BA sich nicht auf ein aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen berufen darf, solange der RentenversicherungstrÃ¤ger nicht festgestellt hat, dass das gesundheitliche LeistungsvermÃ¶gen aufgehoben ist. Die Sperrwirkung ist auf die objektive VerfÃ¼gbarkeit (Â§ 138 Abs. 5 Nr. 1 und 2 SGB III) beschrÃ¤nkt, dh die gesundheitliche FÃ¤higkeit, eine zumutbare BeschÃ¤ftigung iSd 3 138 Abs. 5 Nr. 1 ausÃ¼ben zu kÃ¶nnen bzw. VorschlÃ¤gen der Agentur fÃ¼r Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu kÃ¶nnen. Hinsichtlich der subjektiven VerfÃ¼gbarkeit â□□ der entsprechenden Bereitschaft des Arbeitslosen iSd Â§ 138 Abs. 5 Nr. 3 und 4 SGB III â□□ entfaltet Â§ 145 SGB III keine Sperrwirkung zugunsten des Versicherten (BSG Urteil vom 09.09.1999 â□□ B 11 AL 13/99 R). Damit fehlt es an der subjektiven VerfÃ¼gbarkeit und damit einer Voraussetzung fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn der Arbeitslose nach der Bejahung des objektiven LeistungsvermÃ¶gens weiter darauf beharrt, nicht arbeitsfÃ¤hig zu sein (LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 30.09.2011 â□□ L 12 AL 4286/10; Valgolio in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 145 Rn. 42).

Â

Der Senat lÃ¤sst offen, ob die Nahtlosigkeitsregelung bis zur Entscheidung des RentenversicherungstrÃ¤gers anwendbar sein kann, wenn sich eine mehr als sechsmonatige Minderung der LeistungsfÃ¤higkeit nicht sicher ausschlieÃ□en lÃ¤sst, etwa nach lÃ¤ngerem Krankengeldbezug (in diesem Sinne LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 24.08.2006Â â□□ L 4 AL 57/04). Es bedarf keiner Entscheidung, ob in diesen FÃ¤llen aus der Zuweisung der Feststellungsbefugnis an den RentenversicherungstrÃ¤ger (Â§ 145 Abs. 1 Satz 2 SGB III) abzuleiten sein

kÃ¶nnte, dass bis zu dessen Entscheidung der Versicherte erklÃ¤ren darf, dass er sich gesundheitlich nicht zu einer ArbeitstÃ¤tigkeit oder MaÃnahmeteilnahme in der Lage sieht und dennoch als verfÃ¼gbar anzusehen ist (vgl. dazu Valgolio in: Hauck/Noftz SGB III, Â§Â 145 Rn. 42 ff.). Denn im vorliegenden Fall hatte der RentenversicherungstrÃ¤ger bereits positiv festgestellt, dass der KlÃ¤ger wieder erwerbsfÃ¤hig ist. Eine AnspruchsbegrÃ¼ndung mittels der Nahtlosigkeitsregelung entfÃ¤llt jedenfalls, wenn â wie hier â die Rentenversicherung zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung bereits Ã¼ber die verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit entschieden hatte. Die Feststellung, ob verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit vorliegt, ist durch Â§Â 145 Abs. 1 SatzÂ 2 SGB III dem zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung vorbehalten, womit zugleich das (ggfs. mit einem Bescheid nach Â§Â 48 SGB X umzusetzende) Ende fÃ¼r die besondere Leistung nach Â§Â 145 SGB III markiert ist (BSG Urteile vom 30.01.2002 â B 5 RJ 6/01 R und vom 29.04.1998 â B 7 AL 18/97 R). Eine bestimmte Form der Entscheidung des RentenversicherungstrÃ¤gers sowie ein bestimmtes Verfahren sind gesetzlich nicht vorgesehen (BSG Urteil vom 29.04.1998Â â B 7 AL 18/97 R). Die Entscheidung kann sowohl im Rahmen eines Rentenverfahrens durch den fÃ¼r die GewÃ¤hrung der Rente zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger als auch in anderer Form erfolgen. Im vorliegenden Verfahren hat der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger die Entscheidung getroffen, als er die Weiterbewilligung der Rente des KlÃ¤gers ab dem 01.07.2018 mit Bescheid vom 29.05.2018 abgelehnt hat.

Â

Der Umstand, dass der KlÃ¤ger gegen die Rentenablehnung geklagt hat und diese bei seiner Arbeitslosmeldung noch nicht bestandkrÃ¤ftig war, Ã¤ndert nichts daran, dass er sich fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld als erwerbsfÃ¤hig behandeln lassen und subjektiv verfÃ¼gbar sein muss. Der Senat teilt nicht die Auffassung (auf die sich der KlÃ¤ger beruft), eine AnspruchsbegrÃ¼ndung nach Â§ 145 SGB III sei auch nach Ablehnung der vollen Erwerbsminderung durch den RentenversicherungstrÃ¤ger bis zu einer Rechtskraft dieser Entscheidung mÃ¶glich, wenn der Versicherte â wie hier â gegen die Verneinung der Erwerbsminderung klagt (so aber Behrend in Eicher/Schlegel, SGB III, Â§Â 145 Rn. 61; in diesem Sinne auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 12.12.2003 â L 8 AL 4897/02). Eine solche Ausweitung wird dem Sinn und Zweck der Nahtlosigkeitsregelung â Vermeidung eines negativen Kompetenzkonfliktes â nicht gerecht. Die Wirkung der Nahtlosigkeitsregelung besteht darin, ein gesundheitliches LeistungsvermÃ¶gen des Arbeitslosen (Versicherten) bis zum Eintritt des in der Rentenversicherung versicherten Risikos der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit zu fingieren. Diese Fiktion hindert die Arbeitsverwaltung daran, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mit der BegrÃ¼ndung zu verneinen, der Arbeitslose sei wegen nicht nur vorÃ¼bergehenden EinschrÃ¤nkungen der gesundheitlichen LeistungsfÃ¤higkeit objektiv nicht verfÃ¼gbar. Allein vor diesem Hintergrund ist der Anwendungsbereich der Nahtlosigkeitsregelung zu bestimmen (so BSG Urteil vom 09.09.1999 â B 11 AL 13/99 R). Die Vorschrift dient insbesondere nicht dazu, einem Versicherten ungeachtet seiner subjektiven VerfÃ¼gbarkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld wÃ¤hrend des Laufs eines Rentenklageverfahrens zu verschaffen.

Â

Die zitierte Gegenauffassung lÃ¤sst sich nicht auf die AusfÃ¼hrungen des BSG im Urteil vom 09.09.1999 â□□ B 11 AL 13/99 R:

Â

â□□Ã□ber die so beschriebene â□□Sperrwirkungâ□□ hinaus entfaltet die Nahtlosigkeitsregelung keine weitergehende Bindung der Arbeitsverwaltung (BA). Dies gilt auch fÃ¼r Ablehnungsbescheide des RentenversicherungstrÃ¤gers, die dieser auf einen Rentenantrag des Versicherten hin erteilt. Ein derartiger Ablehnungsbescheid schrÃ¤nkt auch â□□ entgegen der Rechtsansicht des LSG und der BA â□□ den Anwendungsbereich der Nahtlosigkeitsregelung nicht ein und beendet die Sperrwirkung nichtâ□□ stÃ¼tzen (so aber wohl Behrend in Eicher/Schlegel, SGB III, Â§ 145 Rn. 61). Hiermit ist allein gemeint, dass es auch nach einer negativen Feststellung des RentenversicherungstrÃ¤gers der BA verboten ist, sich auf ein aufgehobenes gesundheitliches LeistungsvermÃ¶gen zu berufen. Die Sperrwirkung der Nahtlosigkeitsregelung besagt allein, aber auch umfassend, dass die BA sich auf ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen erst berufen darf, nachdem der RentenversicherungstrÃ¤ger dieses (ebenfalls) festgestellt hat. Dies gilt nach der genannten Rechtsprechung des BSG auch, wenn der RentenversicherungstrÃ¤ger die verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit schon verneint hat.

Â

Hat der RentenversicherungstrÃ¤ger das Vorliegen von voller Erwerbsminderung verneint, darf die BA darÃ¼berhinausgehend ihrerseits nicht mehr davon ausgehen, der Versicherte stehe mangels ausreichenden LeistungsvermÃ¶gens der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur VerfÃ¼gung (BSG Urteil vom 29.04.1998 â□□ B 7 AL 18/97 R). Diese zu Â§ 105a AFG ergangene Rechtsprechung beansprucht auch im Rahmen des Â§ 145 SGB III Geltung, weil beide Vorschriften identisch ausdrÃ¼cklich bestimmen, dass die Feststellung, ob eine verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit vorliegt, vom RentenversicherungstrÃ¤ger getroffen wird (Â§ 145 Abs. 1 Satz 2 SGB III; Â§ 105a Abs. 1 Satz 2 AFG). FÃ¼r eine entsprechende Auslegung spricht der offene Wortlaut des Â§ 145 Abs. 1 Satz 2 SGB III, der die Feststellung â□□obâ□□ eine verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit vorliegt, dem RentenversicherungstrÃ¤ger Ã¼bertrÃ¤gt und damit nicht nur deren positive Feststellung mit Bindungswirkung ausstattet. Der Senat liest das Wort â□□obâ□□ im Sinne von â□□ob oder ob nichtâ□□. Â§ 145 Abs. 1 Satz 2 SGB III hat in dieser Auslegung eine Ã¼ber den Anwendungsbereich von Â§ 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III hinausgehende verfahrensrechtliche Wirkung.

Â

Wenn die Nahtlosigkeitsregelung â□□ wie hier â□□ nicht anwendbar ist, muss sich der Arbeitslose im Rahmen des objektiven LeistungsvermÃ¶gens zur VerfÃ¼gung stellen. BeschÃ¤ftigungen, die die tatsÃ¤chliche gesundheitliche

LeistungsfÃ¤higkeit des Arbeitslosen Ã¼bersteigen, sind nicht zumutbar. Die subjektive VerfÃ¼gbarkeit ist zu bejahen, wenn der Arbeitslose bereit ist, alle seiner objektiven LeistungsfÃ¤higkeit entsprechenden und nach Art und Umfang zumutbaren BeschÃ¤ftigungen aufzunehmen. An der subjektiven VerfÃ¼gbarkeit fehlt es, wenn der Arbeitslose trotz entgegenstehender medizinischer Feststellungen und trotz eines Hinweises auf die Folgen darauf beharrt, gar nicht mehr arbeiten zu kÃ¶nnen (LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 30.09.2011Â â L 12 AL 4286/10; LSG Sachsen Urteil vom 19.04.2018Â â L 3 AL 157/16). Da die DRV bereits mit Bescheid vom 29.05.2018 ein LeistungsvermÃ¶gen von sechs Stunden und mehr pro Tag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt festgestellt hatte, hÃ¤tte der KlÃ¤ger sich im Rahmen seines RestleistungsvermÃ¶gens zur VerfÃ¼gung stellen mÃ¼ssen. Der KlÃ¤ger hat demgegenÃ¼ber in dem Antrag auf Arbeitslosengeld angegeben, er werde nicht alle zumutbaren MÃ¶glichkeiten nutzen, um seine Arbeitslosigkeit zu beenden, und dies in einem persÃ¶nlichen GesprÃ¤ch am 18.06.2018 nach Belehrung Ã¼ber die Konsequenzen ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt und war damit subjektiv nicht verfÃ¼gbar. Zwar ist die BA *bei Verneinung der Erwerbsminderung durch den RentenversicherungstrÃ¤ger zur Feststellung des Umfangs zumutbarer Arbeiten und zur Beurteilung der subjektiven VerfÃ¼gbarkeit verpflichtet, das tatsÃ¤chliche LeistungsvermÃ¶gen der Arbeitslosen eigenstÃ¤ndig zu ermitteln und festzustellen (BSG Urteil vom 09.09.1999Â â B 11 AL 13/99 R). Dies Ã¤ndert aber nichts daran, dass der Versicherte erklÃ¤ren muss, zu ihm gesundheitlich mÃ¶glichen und zumutbaren BeschÃ¤ftigungen und MaÃnahmen bereit zu sein. Ob dann im Einzelfall bei einer Aufforderung zur AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung oder Teilnahme an einer MaÃnahme ein wichtiger (gesundheitlicher) Grund fÃ¼r eine Weigerung des Versicherten besteht, ist fÃ¼r die Feststellung einer Sperrzeit (Â§ 159 SGB III), nicht aber fÃ¼r die Frage der VerfÃ¼gbarkeit von Belang.*

Â

Bei der erneuten Arbeitslosmeldung am 04.10.2018 war der KlÃ¤ger ebenfalls nicht subjektiv verfÃ¼gbar, da er auch zu diesem Zeitpunkt die Frage, ob er alle zumutbaren MÃ¶glichkeiten nutzen werde, um seine Arbeitslosigkeit zu beenden, mit âNeinâ beantwortete und angab, keine Arbeit mehr ausÃ¼ben zu kÃ¶nnen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

Â

Die Revision war aufgrund der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (Â§Â 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG).

Â

Erstellt am: 24.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024